Auflagenkatalog Tagesmütter-/-väterbetreuungsstätte

1. Das pädagogische Grundkonzept ist spätestens 3 Monate vor Betriebsbeginn vorzulegen.

2. In der Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte dürfen von der Tagesmutter/dem Tagesvater max. 4 Kinder gleichzeitig betreut werden.

3. Die mehr als drei Monate währende vorübergehende Stilllegung als auch die Auflassung der Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte sind der Bewilligungsbehörde spätestens zwei Wochen zuvor, unter Hinweis auf den Bewilligungsbescheid, schriftlich anzuzeigen.

4. Vor Durchführung von Änderungen in der Betriebsform, räumlichen Einteilung oder baulichen Gestaltung der Einrichtung ist bei der Bewilligungsbehörde unaufgefordert um Bewilligung anzusuchen.

Sicherheitstechnische und qualitätsbezogene Auflagen:

5. Die Bodenflächen im Gruppen-, Ruhe-, Bewegungs- sowie im Kleingruppen-/Therapieraum sind fußwarm, fugendicht und pflegeleicht auszubilden.

6. Die gesamte Elektroinstallation ist in Fünfjahresintervallen nachweislich auf ihre Funktionstüchtigkeit und Sicherheit zu überprüfen und sind hierüber laufend Aufzeichnungen zu führen.
   Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein aktuelles Elektroattest vorzulegen.

7. Die Steckdosenauslässe sind mit Sicherungen zu versehen, die Berührungsspannungen mit Sicherheit ausschließen.
   Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.

8. Absturzsicherungen sind mit einer Höhe von 1,10m (gemessen vom höchsten, von Kindern erreichbaren Punkt) auszuführen. Bei Stiegen ist wandseitig ein zusätzlicher Handlauf für Kinder in der Höhe von 70 cm zu montieren (gemessen von der Stufenvorderkante zur Unterkante des Handlaufs). Horizontale Elemente, die ein Erklettern des Geländers u.ä. ermöglichen, sind nicht zulässig. Sprossenabstände dürfen eine lichte Weite von 10 cm nicht überschreiten.

9. Sonnenschutz- bzw. Blendschutzeinrichtungen (an Ost-, West-und Südseite) sind im Spiel- und Ruhebereich vorzusehen. Der Ruhebereich sollte abgedunkelt werden können.

10. Verglasungen müssen bis zu einer Höhe von 1,20 m mit Sicherheitsglas erfolgen. Glastüren sind zur Gänze in Sicherheitsglas auszuführen sowie durch Klebesymbole in Augenhöhe der Kinder sichtbar zu machen. Ganzglastüren sind anschlagseitig gegen Klemmgefahr zu sichern.
    Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.

11. Verglasungen, die die Mindestparapethöhe gemäß OiB Richtlinie 4 unterschreiten, sind in Bereichen, in denen die Absturzhöhe mehr als 1,0 m beträgt, in Verbundsicherheitsglas auszuführen oder zumindest gleichwertig gegen Absturz zu sichern.
    Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.

12. Fenster in Obergeschossen, oder wenn die Absturzhöhe mehr als 1,0 m beträgt sind gegen unkontrolliertes Öffnen durch Kinder zu sichern.

13. Türdrücker sind mit so genannten Sicherheitsdrückern (rund, nach hinten gebogen) auszuführen.

14. Pendeltüren sind nicht zulässig.

15. Die Beleuchtungsstärke für die künstliche Beleuchtung hat in allen Aufenthaltsräumen mind. 400 Lux, in allen anderen Räumen mind. 100 Lux zu betragen.
    Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.

16. Die Heizkörper sind so aufzustellen und abzusichern, dass für die Kinder keinerlei Gefährdung entstehen kann.

17. Der E-Herd ist mit einer Sicherung gegen unkontrollierte Inbetriebnahme durch die Kinder auszustatten und mit einem Herdschutzgitter zu versehen

18. In den für Kinder zugänglichen Bereichen ist bei sämtlichen Wasserentnahmestellen (Waschbecken, Dusche, Kinderbadewanne udgl.) ein Temperaturbegrenzungsregler außerhalb der Reichweite der Kinder zu installieren, damit gewährleistet ist, dass nur Warmwasser bis zur voreingestellten Temperatur, die während der Betriebszeiten der Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte nicht mehr als 40 Grad Celsius betragen darf, entnommen werden kann.
    Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.

19. Reinigungsmittel und sonstige für Kinder gefährliche Produkte sind unter Verschluss zu halten.

20. Ein Erste Hilfe Kasten ist vorzusehen und regelmäßig zu warten.

21. **Für das Gebäude, in dem die Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte untergebracht ist, ist dem Ansuchen um Endbegehung die baurechtliche Benützungsbewilligung bzw. Fertigstellungsmeldung beizulegen.**

<u>Brandschutz:</u>

22. Für die Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte ist eine brandschutztechnische Beurteilung der Landesstelle für Brandverhütung oder eines/einer befugten Sachverständigen für Brandschutzwesen einzuholen und der Bewilligungsbehörde vorzulegen.

23. Das Gebäude ist mit einem Blitzschutzsystem gemäß ÖVE/ÖNORM EN 62305 in der erforderlichen Schutzklasse auszustatten bzw. blitzschutzgemäß zu erden.
    Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.

24. Sämtliche Fluchtwege sind mit einer netzunabhängigen Fluchtweg-Orientierungsbeleuchtung gemäß TRVB E 102 auszustatten. Die Fluchtwegkennzeichnung ist gemäß Kennzeichnungsverordnung auszuführen.
    Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.

25. Die Fluchtwegtüren sind zumindest mit Notausgangbeschlägen EN 179 auszustatten.
    Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.

26. In allen Aufenthaltsräumen inkl. Garderobe und Gang sind Rauchwarnmelder anzubringen.
    Mit dem Ansuchen um Endbegehung ist ein diesbezügliches Attest vorzulegen.

27. In der Küche ist eine Löschdecke bereit zu halten.

28. Ein Fluchtwegplan ist gut sichtbar in der Einrichtung anzubringen.

<u>Sanitärräume:</u>

29. Die Fußböden sind zu verfliesen, die Wandflächen bis zu einer Höhe von mind. 1,50 m zu verfliesen.

30. Die Sanitärräume sind mit einer ausreichenden natürlichen oder mechanischen Belüftung auszustatten.

31. Die Sanitärräume sind mit Seifenspendern, Papierhandtüchern und –körben auszustatten.

32. Die Waschbecken und WC-Sitze für die Kinder sind in entsprechender Höhe zu montieren. Über jedem Waschbecken ist ein bruchsicherer Spiegel in Kinderhöhe zu montieren.

33. Die Türen in den Kinder-WC-Zellen sind so verschließbar auszubilden, dass sie jederzeit von außen geöffnet werden können.

<u>Pädagogische Ausstattung + Mobiliar:</u>

34. Sowohl für den Innen- als auch den Außenbereich der Tagesmütter-/Tagesväterbetreuungsstätte ist ausreichend pädagogisches Material zur Verfügung zu stellen, um die Erfüllung der in den §§ 4-6 Steiermärkisches Kinderbildungs- und -betreuungsgesetz 2019, LGBl. Nr. 95/2019, in der jeweils geltenden Fassung, angeführten Aufgaben sicherzustellen.
    Für die Kinder im verpflichtenden Kinderbetreuungsjahr ist der „*Leitfaden für die häusliche Betreuung sowie die Betreuung durch Tageseltern*“ des Bundesministeriums für Wirtschaft, Familie und Jugend zu erfüllen und einzuhalten.

35. Die Einrichtungsgegenstände sind mit gut pflegbaren Oberflächen, mit abgerundeten Kanten und standsicher auszuführen. Die Möbelmaße sind auf die Kinder abzustimmen.